

# Satzung des Reit- und Fahrverein Otze e.V.

## **§ 1 Grundsätzliches**

1.

Der am 16. Oktober 1984 gegründete Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Otze e.V. (kurz: RuF Otze), hat seinen Sitz in Burgdorf-Otze und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der VR 120107 eingetragen.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Pferdesportverband Hannover e.V. Der RuF Otze kann, wenn es der Zweckerreichung dienlich ist, auch die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen Organisationen und Netzwerken anstreben.

4.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

5.

Der RuF Otze und seine Mitglieder schätzen die naturnahe sportliche Betätigung und stehen für einen naturschonenden Sport unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Die ethischen Grundsätze des Pferdesports sind stetige Verpflichtungen für den Umgang mit dem Partner Pferd.

6.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

7.

Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, haben wir uns entschieden zur leichten Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden die männliche Form zu wählen. Gendergerechtigkeit ist für uns selbstverständlich und unser Handeln wird danach ausgerichtet, so dass wir die Satzung geschlechterneutral lesen und entsprechend durch unser Handeln mit Leben füllen.

## **§ 2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung**

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO), insbesondere im Turnier- und Freizeitsport.

2.

Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch

- a) Durchführung von Lehrgängen, Schulungen und der Aus- und Fortbildung im Pferdesport auch in Form von Kursangeboten;
- b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Vereinslehrpferden, Sportanlagen und Räumen;
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern und Vereinsführungskräften;
- d) Durchführung von Turnieren und Wettbewerben, Freizeitsportangeboten und sonstigen sportlichen Veranstaltungen;
- e) Sportliche und außersportliche Aktivitäten zur Jugendförderung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.  
Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5.  
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6.  
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.  
Es gibt ordentliche (aktive) Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2.  
Ordentliche (aktive) Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote und Anlagen des Vereins und können unter dem Vereinsnamen an Turnieren und Wettbewerben teilnehmen.
3.  
Fördermitglieder sind Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ideell, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind. Sie nutzen die sportlichen Angebote und Anlagen des Vereins nicht und können für den Verein nicht an Turnieren und Wettbewerben teilnehmen.
4.  
Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeit des Vereins besonders verdiente Personen sein sowie Personen des öffentlichen Lebens, die dem Verein besonders verbunden sind. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ansonsten bleiben die Rechte aus der jeweiligen vorhergehenden Mitgliedschaft unverändert erhalten.
5.  
Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.
6.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.

### **§ 5 Beiträge, Umlagen und Entgelte**

1.  
Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und bedarfsorientierte Umlagen erhoben. Zusätzlich können Entgelte erhoben werden.
2.  
Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3.  
Entgelte werden vom Vorstand festgelegt.
4.  
Zahlungsziele und Fälligkeiten werden vom Vorstand festgelegt.
5.  
In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand per Beschluss Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Die Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.

3.

Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Entgelte fristgerecht zu entrichten.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Sportstätten, Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder auf Verlangen des Vorstandes sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.

5.

Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein in Textform mitzuteilen.

6.

Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt (Kündigung), durch Ausschluss oder Tod.

2.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

3.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn

- a) ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- b) ein Mitglied durch seine Handlungsweise das Ansehen und das Interesse des Vereins schädigt,
- c) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung Beiträge und Entgelte nicht zahlt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch erheben, über den der Ehrenrat innerhalb von drei Monaten abschließend zu entscheiden hat. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitgliedes.

4.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Annahme von Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
- f) Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über eine Fusion
- h) Auflösung des Vereins

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, regelmäßig im ersten Halbjahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe desselben Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB einberufen und geleitet. Ein Moderator oder Wahlleiter kann von der Versammlung gewählt werden.

6.

Die Einladung mit Nennung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen elektronisch per E-Mail an die vom Mitglied genannte E-Mailadresse. Ansonsten erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied genannte Postadresse.

Die Frist beginnt mit dem auf den Versand der Einladung folgenden Tag.

7.

Die Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe per Handzeichen. Auf Antrag finden die Beschlussfassungen geheim statt.

8.

Allgemeine Beschlüsse, Wahlen oder Abstimmungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Fusion bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, geben die Stimme selbstständig ab. Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Sorgeberechtigten wahrgenommen.

9.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, das die Beschlüsse und Ergebnisse der Versammlung wiedergibt.

## **§ 10 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1.

Dringlichkeitsanträge: Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2.

Initiativanträge: Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3.

Besondere Anträge: Satzungsänderungen, die Beschlussfassung über eine Fusion, die Auflösung des Vereins, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

### **§ 11 Vorstand**

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

2.

Wählbar in den Vorstand ist jede volljährige und vollgeschäftsfähige Person. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Freizeitwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

4.

Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand diese Position mit einem Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Von der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Ergänzungswahl für den Rest der Legislaturperiode durchzuführen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.

5.

Zur Beschlussfassung tritt der Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen auf Einladung eines Vorstandsmitglieds nach § 26 BGB zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, davon mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

7.

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen oder Fachbeauftragte berufen.

8.

Der Vorstand kann Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, erlassen. Diese sind zu veröffentlichen.

9.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Team zusammenstellen, das drei Personen als Teamkollegen nicht überschreiten sollte.

10.

Der Vorstand erstellt für sich einen Aufgabenverteilungsplan.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1.  
Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2.  
Die Finanzen des Vereins werden regelmäßig einmal in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.
3.  
Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Ehrenrat**

1.  
Der Ehrenrat besteht aus drei vollgeschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins, die für drei Jahre von der Mitgliederversammlung berufen werden. Wiederwahl ist zulässig.
2.  
Der Ehrenrat ist für die in der Satzung und die in der Schiedsordnung benannten Aufgaben zuständig.
3.  
Die vom Vorstand verfasste Schiedsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 14 Haftung des Vereins**

1.  
Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2.  
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 15 Datenschutz**

1.  
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2.  
Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3.  
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben

genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 16 Auflösung**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins zwecks Zusammenschluss mit einem anderen gemeinnützig anerkannten Verein (Vereinsfusion) bedarf zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.

5.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

6.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung der Ortschaft Otze, Stadt Burgdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

1.

Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

2.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.12.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

3.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.